



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Februar 2009 (09.02)
(OR. en)

5804/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0802 (CNS)**

COPEN 17

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss "Artikel 36" (CATS)
Nr. Vordokument:	5208/09 COPEN 7 + ADD 1 + ADD 2
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren
	– Bestätigung der vorläufigen Einigung über einzelne Fragen durch den CATS

Einleitung

1. Mit Schreiben, die im Januar 2009 beim Generalsekretariat eingegangen sind, haben die Tschechische Republik, die Republik Polen, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und das Königreich Schweden eine Initiative für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren unterbreitet.
2. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 22. Januar 2009 die Initiative zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Text dem Europäischen Parlament zur Anhörung zu übermitteln. Der AStV beschloss ferner, den Text des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen¹.

¹ Dok. 5155/09 COPEN 2.

3. Der Wortlaut der Initiative ist in Dokument 5208/09 COPEN 7 + ADD 1 wiedergegeben. Die Begründung der Initiative ist in Dokument 5208/09 COPEN 7 ADD 2 enthalten.

Beratungen in der Gruppe

4. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat in ihrer Sitzung vom 6. und 7. Januar 2009 einen allgemeinen Gedankenaustausch über den vorgeschlagenen Rahmenbeschluss geführt. In ihrer Sitzung vom 21., 22. und 23. Januar 2009 hat die Gruppe ausgewählte Fragen erörtert, darunter die Ziele und den Anwendungsbereich des Rechtsakts, die zuständigen Behörden und das für die Kontaktaufnahme anzuwendende Mitteilungsverfahren.
5. Hinsichtlich der Ziele und des Anwendungsbereichs des Rahmenbeschlusses hat die Gruppe Einvernehmen darüber erzielt, dass der Rechtsakt darauf abstellen sollte, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten, die ein Strafverfahren durchführen, enger zu gestalten, um eine effizientere und ordnungsgemäße Rechtspflege zu fördern.

Die Gruppe hat deutlich gemacht, dass durch diese engere Zusammenarbeit vermieden werden sollte, dass dieselbe(n) Person(en) Gegenstand von parallelen Strafverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten ist (sind) und dieselbe Tat zweimal rechtskräftig abgeurteilt wird ("ne bis in idem"¹).

Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Strafverfahren durchführt, dann, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass in einem anderen Mitgliedstaat ein paralleles Strafverfahren wegen der gleichen Tat mit dem (den) gleichen Beteiligten läuft, verpflichtet ist, mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats Kontakt aufzunehmen.

¹ Der Begriff "ne bis in idem" wird in einem Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und das Schengener Durchführungsübereinkommen näher erläutert.

Hinsichtlich des neuen Kriteriums "hinreichenden Grund zu der Annahme" bestand allgemeines Einvernehmen darüber, dass Beispiele für das Vorliegen eines solchen Grundes in einem Erwägungsgrund angeführt werden könnten. Der genaue Wortlaut eines solchen Erwägungsgrunds wird im Rahmen der Gruppe geprüft.

Die Gruppe hat anerkannt, dass es sinnvoll sein könnte, eine engere Zusammenarbeit auch dann zu fördern, wenn das Strafverfahren wegen derselben Tat oder zusammenhängender Taten gegen verschiedene Personen geführt wird. Eine Mehrheit von Delegationen war allerdings der Ansicht, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich freigestellt werden sollte; daher wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Zusammenarbeit überhaupt im Rahmenbeschluss geregelt werden sollte. Es wurde vorgeschlagen, diesen Aspekt in einer Erklärung des Rates zu regeln, die in das Protokoll über die Ratstagung aufzunehmen wäre, auf der der Rahmenbeschluss endgültig angenommen wird.

Die Gruppe kam überein, sich bei ihren Beratungen zunächst auf die Zusammenarbeit bei "(ne)-bis-in-idem"-Fällen zu konzentrieren und zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, wie hinsichtlich einer möglichen Zusammenarbeit in anderen Situationen verfahren werden soll.

Der CATS wird gebeten, die vorstehenden allgemeinen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Ziele und des Anwendungsbereichs zu bestätigen, was insbesondere für folgende Punkte gilt:

- **Der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses wird zunächst auf "ne-bis-in-idem"-Fälle beschränkt.**
- **Situationen, in denen ein Strafverfahren wegen derselben Tat oder zusammenhängender Taten gegen verschiedene Personen geführt wird, werden zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.**
- **Das Kriterium des "hinreichenden Grunds zu der Annahme ..." soll für die obligatorische Kontaktaufnahme gelten; in einem Erwägungsgrund werden einige Beispiele angeführt.**

6. Die Fragen im Zusammenhang mit dem Begriff "Strafverfahren" und den "zuständigen Behörden", die aufgrund des Rahmenbeschlusses tätig werden sollen, wurden ebenfalls in der Gruppe erörtert.

Es bestand allgemeines Einvernehmen darüber, dass der Begriff "Strafverfahren" im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Rahmenbeschluss sowohl die Phase vor dem Strafverfahren als auch das Strafverfahren selbst (vor einem Gericht) gemäß dem einzelstaatlichem Recht umfassen soll. Obschon die nach dem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden zumeist die Justizbehörden (Staatsanwälte, Richter) wären, wurde allgemein die Auffassung vertreten, dass nicht ausgeschlossen werden sollte, dass nach dem nationalen Recht einiger Mitgliedstaaten auch die Polizeibehörden nach dem Rahmenbeschluss zuständig sein können (in völliger Übereinstimmung mit der Rechtsgrundlage nach Artikel 31 EUV über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen).

Auch die Frage einer möglichen Mitwirkung der "Zentralbehörden" wurde in diesem Zusammenhang aufgeworfen. Während einige Mitgliedstaaten die angeregte Einbeziehung einer Zentralbehörde in das Verfahren rundweg ablehnten, vertraten andere die Ansicht, dass ein unterstützendes Tätigwerden einer Zentralbehörde zusätzlichen Nutzen bringen könnte.

Der Vorsitz schlägt daher vor, die Festlegung, welche Behörde(n) und wie viele Behörden nach diesem Rahmenbeschluss zuständig sind, gemäß dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten in das Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten zu stellen.

Der CATS wird gebeten, die vorstehenden allgemeinen Schlussfolgerungen hinsichtlich des "Strafverfahrens" und der "zuständigen Behörden" zu bestätigen, was insbesondere für folgende Punkte gilt:

- **Der Begriff "Strafverfahren" wird weit gefasst und schließt auch die Phase vor dem Strafverfahren ein.**
- **Die nach dem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden werden zwar zumeist die Justizbehörden (Staatsanwälte, Richter) sein, doch wird nicht ausgeschlossen, dass auch die Polizeibehörden zuständig sein können (in völliger Übereinstimmung mit Artikel 31 EUV).**
- **Die Festlegung, welche Behörde(n) und wie viele Behörden nach dem Rahmenbeschluss zuständig sind, wird in das Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten gestellt.**

7. Hinsichtlich des "Verfahrens der Kontaktaufnahme", in dessen Rahmen eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats mit der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats Kontakt aufnimmt, um Bestätigung zu erhalten, dass ein paralleles Strafverfahren wegen der gleichen Tat gegen die gleiche(n) Person(en) läuft, wurde allgemeines Einvernehmen darüber erzielt, dass dieses Verfahren sehr flexibel gestaltet werden sollte. Es sollten weder eine förmliche Mitteilung noch das Ausfüllen und Weiterleiten von Formularen vorgeschrieben werden.

Man war sich allerdings darin einig, dass die zuständigen Behörden die Kontaktaufnahme so gestalten sollten, dass ein schriftlicher Nachweis erstellt werden kann.

Ferner wurde vorgeschlagen, dass der Rahmenbeschluss Mindestanforderungen hinsichtlich der von den Behörden auszutauschenden Informationen vorsehen sollte (z.B. eine Beschreibung der Tat oder Einzelheiten zu der verdächtigen/angeklagten Person), damit dafür gesorgt wird, dass dieselbe Tat und dieselbe(n) Person(en) Gegenstand eines Strafverfahrens in zwei oder mehreren betroffenen Mitgliedstaaten sind.

Hinsichtlich der Verpflichtung einer Behörde, auf eine Mitteilung einer anderen Behörde zu antworten, wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass eine generelle Beantwortungspflicht bestehen muss, wobei allerdings eingeräumt wurde, dass besondere Umstände vorliegen können, unter denen bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können, z.B. in Anbetracht wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen oder der Sicherheit von Personen.

Hinsichtlich möglicher Fristen für die Beantwortung wurde vereinbart, dass diese Fristen grundsätzlich flexibel sein sollten. Es wurde vorgeschlagen, sich diesbezüglich an Artikel 4 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus dem Jahr 2000 zu orientieren.

Der CATS wird gebeten, die vorstehenden allgemeinen Schlussfolgerungen hinsichtlich des "Verfahrens der Kontaktaufnahme" zu bestätigen, was insbesondere für folgende Punkte gilt:

- **Es sollen keine Formulare vorgeschrieben werden.**
- **Gleichwohl müssen die zuständigen Behörden ihre Kontakte so gestalten, dass darüber ein schriftlicher Nachweis erstellt werden kann.**
- **Die zuständigen Behörden müssen Mindestangaben übermitteln.**
- **Es besteht eine generelle Beantwortungspflicht.**
- **Die Fristen sind flexibel; als Grundlage wird Artikel 4 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2000 herangezogen.**

8. In Anbetracht der oben erwähnten vorläufigen Einigung innerhalb der Gruppe hat der Vorsitz die ursprünglichen, in Dokument 5208/09 COPEN 7 enthaltenen Artikel 1 bis 9 des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses umformuliert; siehe hierzu das (noch zu verteilende) Dokument 5973/09 COPEN 19. In der Anlage erhält der CATS informationshalber Musterbestimmungen mit Bestandteilen einiger umformulierter Artikel, die für einige der vorstehend genannten Punkte relevant sind.

Aufgabe für den CATS

9. Zur Erleichterung der weiteren Beratungen über den Rahmenbeschlusssentwurf wird der CATS gebeten, die vorstehend unter den Nummern 5 bis 7 dargelegten Schlussfolgerungen zu bestätigen.

Bestimmung A

Ziele

1. Das Ziel dieses Rahmenbeschlusses besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten, die ein Strafverfahren durchführen, enger zu gestalten, um eine effizientere und ordnungsgemäße Rechtspflege zu fördern.

2. Durch diese engere Zusammenarbeit soll
 - a) vermieden werden, dass gegen ein und dieselbe Person wegen derselben Tat parallele Strafverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten geführt werden, was dazu führen könnte, dass das Verfahren zweimal rechtskräftig abgeschlossen wird ("ne bis in idem"), und

 - c) Einvernehmen über eine wirksame Lösung zur Vermeidung der negativen Aspekte einer parallelen Kompetenzausübung bei der Durchführung von Strafverfahren herbeigeführt werden.

Bestimmung B

Gegenstand und Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss enthält Regeln für

- a) ein Verfahren, in dessen Rahmen eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats mit einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats Kontakt aufnimmt, um Bestätigung zu erhalten, dass ein paralleles Strafverfahren wegen derselben Tat gegen dieselbe(n) Person(en) läuft,
- b) den direkten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten, die parallele Strafverfahren wegen derselben Tat gegen dieselbe(n) Person(en) durchführen [,wenn ihnen das Bestehen eines parallelen Strafverfahrens bereits bekannt ist].
